

Anlage:

Behindertenparkplätze befinden sich hinter einer Schranke

Sehr geehrte Damen und Herren des Ordnungsamtes,
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Leider treten im Stadtgebiet von Münster zunehmend Situationen auf, die meine **Selbstbestimmung und Bewegungsfreiheit** als Mensch mit Behinderung, der auch auf das Auto angewiesen ist, einschränken. Konkret geht es um das Problem (siehe meine Beschreibung in der E-Mail), dass sich Behindertenparkplätze bei öffentlichen Einrichtungen zunehmend sich hinter Schrankensystemen befinden. Aufgrund meiner Behinderung ist die Bedienung solcher Anlagen – etwa das Ziehen eines Tickets oder die Nutzung eines Kassenautomaten – allein nicht möglich.

Dank des technischen Fortschritts ist es für viele dieser Menschen heute möglich, selbstständig ein Fahrzeug zu führen – die vorhandenen Schrankensysteme erschweren ihnen jedoch den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen erheblich. Auch die demografische Entwicklung lässt erwarten, dass der Bedarf an barrierefreien Parkmöglichkeiten künftig weiter steigen wird.“

Solche Anlagen verstoßen auch gegen verschiedene Bauvorschriften, insbesondere gegen die **DIN 18040-3** der **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)**.

*Die **DIN 18040-3** regelt die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Verkehrsanlagen. Darin wird unter anderem festgelegt, dass Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sein müssen. Sind Schrankenanlagen*

vorhanden, sollen barrierefreie Stellplätze vorzugsweise **vor der Schrankenanlage** angeordnet werden.

Behindertenparkplätze müssen also barrierefrei erreichbar sein und sich möglichst in der Nähe der Eingänge befinden. Eine Schrankenanlage stellt in diesem Zusammenhang jedoch eine zusätzliche bzw. gewollte Barriere dar.

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** garantiert Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dazu gehört selbstverständlich auch der Besuch öffentlicher Einrichtungen wie Schwimmbäder, Behörden, Museen, Krankenhäuser oder Mensen. Wenn Behindertenparkplätze nicht in unmittelbarer Nähe vorhanden oder nicht barrierefrei erreichbar sind, besteht die Gefahr, dass geeignete Parkmöglichkeiten fehlen oder Fahrzeuge mit zu geringer Bewegungsfläche zugesperrt werden. Darüber hinaus erhöht sich – insbesondere bei winterlichen Witterungsbedingungen – das Risiko von Stürzen und Verletzungen.

Ein nicht erreichbarer Behindertenparkplatz kann somit bedeuten, dass die Verpflichtungen aus der **UN-Behindertenrechtskonvention**, die Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert hat, nicht ausreichend umgesetzt werden. Bund, Länder und Kommunen sind verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Auch die Stadt Münster hat sich explizit zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. Der **Rat der Stadt Münster** hat am **25.09.2013** den Aktionsplan „Münster auf dem Weg zur inklusiven Stadt – Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ beschlossen und bekennt sich damit ausdrücklich zur Umsetzung dieser Ziele.

Zudem berührt die Problematik auch **Artikel 1 des Grundgesetzes**, der die Menschenwürde als unantastbar erklärt. Die wesentlichen Aspekte werden hier im Folgenden aufgezählt:

Menschenwürde

Artikel 1 GG verpflichtet den Staat, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Wenn Menschen mit Behinderungen keinen oder nur erschwerten Zugang zu öffentlichen Einrichtungen haben, kann dies als Missachtung ihrer Würde verstanden werden, da ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe erschwert wird.

Gleichberechtigte Teilhabe

Der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen – sowohl physisch als auch gesellschaftlich – ist ein wesentlicher Bestandteil der gleichberechtigten Teilhabe. Behindertenparkplätze sind ein wichtiges praktisches Mittel, um diesen Zugang zu ermöglichen.

Rechtsanspruch auf Inklusion

Auch die UN-Behindertenrechtskonvention unterstreicht, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens haben müssen.

Barrierefreiheit als Voraussetzung

Die Bereitstellung barrierefrei erreichbarer Behindertenparkplätze ist eine zentrale Maßnahme zur Umsetzung von Barrierefreiheit. Fehlt diese Möglichkeit, wird Menschen mit Behinderungen die Teilhabe erheblich erschwert.

Vor diesem Hintergrund fordere ich Sie auf, die Schrankensysteme an den in meiner E-Mail genannten Standort(en) vorläufig außer Betrieb zu setzen, bis eine gesetzeskonforme und barrierefreie Lösung gefunden und umgesetzt wurde.

Mit freundlichen Grüßen und der Erwartung einer zeitnahen Prüfung.